

Reglement für die Elektrizitätsversorgung

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Grundlagen

Dieses Reglement und die gestützt darauf erlassenen Vorschriften und Bedingungen, die jeweils gültigen Tarife sowie allfällige spezielle Verträge bilden zusammen mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Glattwerk AG die Grundlagen der Vertragsverhältnisse zwischen der Glattwerk AG und den Installationsinhabern von elektrischen Installationen sowie zwischen der Glattwerk AG und ihren Kunden, die elektrische Energie über das Verteilnetz der Glattwerk AG beziehen. Vorbehalten bleiben die zwingenden Bestimmungen des übergeordneten Rechtes.

1.2 Installationsinhaber, Eigentümer, Kunden

Als Installationsinhaber von elektrischen Installationen gelten die Eigentümer (Grundeigentümer, Stockwerkeigentümer, Bauberechtigzte).

Als Kunden gelten:

- die Eigentümer von ganz oder teilweise selbst benützten Liegenschaften
- die Eigentümer von Räumen und Anlagen, die verschiedenen Mietern gemeinsam dienen sowie für Wohnungen und Räume, die kurzfristig, d.h. für eine Dauer von höchstens 6 Monaten vermietet sind
- die Mieter von ganzen Liegenschaften, Wohnungen oder anderen Räumen.

Nicht als Kunden gelten Untermieter von einzelnen Wohnräumen, Büros, Kellerräumen etc., die vom Kunden vorübergehend nicht selber beansprucht werden und zudem einen geringen Energieverbrauch, d.h. monatlich weniger als 200 kWh aufweisen.

1.3 Anschluss für Energiebezug

Die abgegebene Energie muss prinzipiell für jeden Kunden separat über Messanlagen der Glattwerk AG erfasst werden.

Eine gemeinsame Messeinrichtung ist nur dort gestattet, wo es sich um gemeinsame Einrichtungen handelt, die von der Grösse und vom Energieverbrauch her als unbedeutend eingestuft werden müssen (z.B. Garagen, Kellerräume, Archive etc.).

Der Kunde darf die Energie nur zu dem im Tarif oder Vertrag bestimmten Zweck verwenden.

Ohne besondere Bewilligung darf der Kunde elektrische Energie nicht an Dritte weitergeben (Ausnahme Untermieter gemäss Ziffer 1.2).

1.4 Anerkennung Reglement

Der Anschluss an das Versorgungsnetz sowie der Bezug von elektrischer Energie gelten als Anerkennung dieses Reglements, der jeweils gültigen Tarife und Vorschriften und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Glattwerk AG.

1.5 Besondere Verhältnisse

In besonderen Fällen kann die Glattwerk AG besondere Verträge abschliessen, die von den Bedingungen des vorliegenden Reglements und der allgemeinen Tarife abweichen.

Für vorübergehende Energielieferungen (z.B. an Schausteller, für Ausstellungen, Festanlässe und Baustellen) sowie für die Bereitstellung von Ausgleichsenergie kann die Glattwerk AG besondere Bedingungen festsetzen.

Besondere Bedingungen gelten ebenfalls für die Rücklieferung von elektrischer Energie in das Verteilnetz der Glattwerk AG.

2. Anschluss an das Versorgungsnetz

2.1 Verteilnetze

Der Ausbau der Verteilnetze erfolgt nach versorgungstechnischen und wirtschaftlichen Kriterien.

Im Baulinienbereich von Grundstücken ist die Glattwerk AG gestützt auf § 105 des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs- und Baugesetz) berechtigt, erdverlegte Leitungen samt zugehörigen Bauwerken (z.B. Verteilcabinen, Schächte etc.) zu erstellen und fortbestehen zu lassen. Die Inanspruchnahme des Baulinienbereichs für derartige Leitungen und Bauwerke ist dem Grundeigentümer rechtzeitig schriftlich mitzuteilen; der Rekurs ist ausgeschlossen.

Der Bestand derartiger Leitungen und Bauwerke kann im Grundbuch angemerkt werden. Ausser dem Ersatz des verursachten Schadens ist keine Entschädigung zu entrichten.

2.2 Durchleitungsrecht

Der Kunde verschafft der Glattwerk AG unentgeltlich das Durchleitungsrecht für Anschlussleitungen. Er erteilt das Durchleitungsrecht auch für solche Leitungen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind. Dienen diese ausschliesslich Dritten, so wird der Kunde für das Durchleitungsrecht entschädigt.

2.3 Anschluss an Verteilnetze

Der Kunde hat der Glattwerk AG vorab die von ihr geforderten Informationen und Unterlagen zum beantragten Anschluss zu liefern. Für das Erstellen oder Ändern eines Anschlusses ist auf Verlangen der Glattwerk AG ein spezieller Anschlussvertrag abzuschliessen. Ist der Kunde nicht Eigentümer der betroffenen Liegenschaft, so ist vorab dessen schriftliche Einwilligung zum gewünschten Anschluss beizubringen.

In der Regel wird für jede Liegenschaft bzw. für einen als Einheit in Erscheinung tretenden Gebäudekomplex nur ein Anschluss erstellt.

Die Glattwerk AG ist berechtigt, mehrere Häuser über eine gemeinsame Anschlussleitung zu versorgen. Ferner steht ihr das Recht zu, an einer durch ein Grundstück führenden Anschlussleitung ungeachtet geleisteter Beiträge und übernommener Kosten weitere Gebäude anzuschliessen.

2.4 Anschluss an Niederspannungsverteilstrecke

Die Glattwerk AG bestimmt Art und Führung der Anschlussleitung und die Lage der Netz- und Objektanschlusspunkte. Diesbezügliche Wünsche des Kunden werden berücksichtigt, soweit sie sich technisch und wirtschaftlich rechtfertigen lassen.

Die Anschlussleitung vom bestehenden Versorgungsnetz (inkl. Abgangsfeld mit Leitungsschutz) bis zur Liegenschaft wird durch die Glattwerk AG auf Kosten des Kunden erstellt.

Die Anschlussleitung ist im Eigentum der Glattwerk AG und endet beim Kunden an den Eingangsklemmen des Anschlussüberstromunterbrechers.

Die Leitungsschutzrohranlage für die Aufnahme der notwendigen Anschlusskabel auf der Parzelle des Eigentümers und der Hausanschlusskasten sind im Eigentum des Kunden.

2.5 Erweiterung Versorgungsnetz

Kunden, für deren Belieferung eine Transformatorstation nötig ist, haben den fertig ausgebauten Raum nach Angaben der Glattwerk AG kostenlos zur Verfügung zu stellen. Das unentgeltliche Baurecht mit Zutrittsrecht wird auf Kosten der Glattwerk AG im Grundbuch eingetragen.

Die Lage der Station wird von der Glattwerk AG im Einverständnis mit dem Kunden festgelegt. Die Glattwerk AG ist berechtigt, die Transformatorstation zusätzlich auch zur Energielieferung an Dritte zu verwenden.

Die Transformatorstation (Mittelspannungsanlage, Transformatoren und Niederspannungsanlage) wird vollständig auf Kosten der Glattwerk AG erstellt. Müssen für den Anschluss der Transformatorstation neue Mittelspannungsleitungen erstellt oder bestehende verstärkt werden, so hat der Kunde die



Kosten der für den Betrieb der Station notwendigen Zuleitungen ab bestehendem Versorgungsnetz zu übernehmen.

Die notwendigen Niederspannungsabgangsfelder und die entsprechenden Niederspannungszuleitungen zu den Kundenanlagen werden durch die Glattwerk AG auf Kosten des Kunden erstellt.

Die komplette Transformatorstation, die Zuleitungen, die entsprechenden Leitungsschutzrohranlagen sind im Eigentum der Glattwerk AG.

2.6. Kunden mit eigener Transformatorstation

Es besteht kein Anspruch des Kunden auf eine eigene Transformatorstation.

Eine eigene Transformatorstation kann gebaut werden, wenn die notwendige Leistung im bestehenden Versorgungsnetz nicht zur Verfügung steht oder wenn die Leistung so gross ist, dass eine eigene Transformatorstation erforderlich ist und wenn die elektrische Energie ausschliesslich vom Installationsinhaber selbst beansprucht wird.

Kunden von elektrischer Energie auf Mittelspannungsebene haben die Transformatorstation vollständig auf eigene Kosten zu erstellen und die Kosten für die Mittelspannungszuleitungen zu übernehmen.

Die Transformatorstation ist gemäss den Ausführungsbestimmungen der Glattwerk AG auszulegen. Die Mittelspannungsanlage ist mit 2 Leitungsschalterfeldern und einem Anlagenschalterfeld und den entsprechenden Schutzgeräten auszurüsten. Bei Transformationen, die ausnahmsweise über eine sog. Sticheitung angeschlossen werden, sind die Kosten für das Leitungsschalterfeld der Gegenstation ebenfalls durch den Kunden zu übernehmen.

Müssen für den Anschluss der Transformatorstation neue Mittelspannungszuleitungen erstellt oder bestehende verstärkt werden, so hat der Kunde die Kosten der für den Betrieb der Station notwendigen Zuleitungen ab bestehendem Versorgungsnetz zu übernehmen.

Die Leitungsschutzrohranlage für die Aufnahme der notwendigen Kabel ist auf der Parzelle, auf welcher die Transformatorstation steht, im Eigentum des Kunden.

Die Leitungsschalterfelder und die Mittelspannungszuleitungskabel sind im Eigentum der Glattwerk AG.

Die Transformatorstation mit Mittelspannungsanlage (exkl. Leitungsschalterfelder), Transformatoren und Niederspannungsverteilung ist im Eigentum des Kunden.

Muss eine bestehende Transformatorstation komplett oder teilweise erneuert werden, so sind die Kosten vollständig vom Kunden zu tragen.

2.7 Vorübergehende Anschlüsse

Wo es sich technisch und wirtschaftlich rechtfertigen lässt, stellt die Glattwerk AG vorübergehende Anschlüsse zur Verfügung.

Die dabei entstehenden Kosten sind durch den Besteller solcher Anschlüsse vollständig zu tragen.

2.8 Kosten des Netzanschlusses

Die Kosten des Netzanschlusses setzen sich aus einem Netzkostenbeitrag und den Anschlusskosten zusammen.

Für den Anschluss elektrischer Anlagen werden pauschalisierte Netzkostenbeiträge an die Versorgungsnetze erhoben. Die Höhe der Netzkostenbeiträge richtet sich nach der Art des Anschlusses und nach der installierten Leistung.

Die Anschlusskosten beinhalten die effektiven Kosten für das Erstellen des Anschlusses gemäss diesem Reglement. Die Glattwerk AG kann für die Anschlussleitung aufgrund schematisierter Kostenbeiträge Rechnung stellen.

Müssen bestehende Anschlüsse verstärkt werden, so sind die dabei entstehenden Kosten, inkl. die Kosten für eine allfällige Verstärkung des Versorgungsnetzes, durch den Kunden zu tragen.

Verursacht der Eigentümer durch Abbruch, Um- oder Neubauten die Abtrennung, Verlegung, Abänderung oder den Ersatz seines bestehenden Anschlusses, so gehen die daraus entstehenden Kosten zu seinen Lasten.

Das Leitungstrasse der Anschlussleitung wird von der Glattwerk AG in einem Plan festgehalten. Die Kosten für die Vermessung der Leitungsführung gehen zu Lasten des Eigentümers bzw. Bauherrn.

Die Kosten für den Betrieb und Unterhalt der Anlagen tragen die jeweiligen Eigentümer der Anlagen gemäss diesem Reglement.

3. Übergabestellen, Mess- und Steuereinrichtungen

3.1 Übergabestellen

Als Übergabestelle gilt die Eigentumsgrenze der elektrischen Anlagen und Leitungen gemäss diesem Reglement. Für normale Niederspannungsbezüge sind dies die Eingangsklemmen am Anschluss-Überstromunterbrecher beim Hausanschluss.

Sämtliche an die Übergabestelle anschliessenden Hausinstallationen gehören dem Installationsinhaber. Ausgenommen sind die Mess- und Steuereinrichtungen, welche im Eigentum der Glattwerk AG sind.

3.2 Messeinrichtungen

Messeinrichtungen sind Mess- und Tarifapparate, Wandler sowie allfällige Datenübertragungseinrichtungen für die Übertragung von Messdaten.

Die für die Messung des Energiebezuges notwendigen Messeinrichtungen werden von der Glattwerk AG geliefert und montiert. Sie bleiben Eigentum der Glattwerk AG und werden auf deren Kosten unterhalten.

Der Kunde hat auf seine Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen notwendigen Installationen nach den Angaben der Glattwerk AG zu erstellen. Ebenso hat er den für den Einbau der Messeinrichtungen erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen und eine allfällig zum Schutz der Apparate notwendige Verschalung oder Nische sowie eine geeignete Beleuchtung auf seine Kosten anzubringen.

Messeinrichtungen dürfen nur durch die Glattwerk AG plombiert, entplombiert, entfernt oder versetzt werden. Wer unberichtigterweise Plomben an Messeinrichtungen verletzt, entfernt oder andere Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messapparate beeinflussen, haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Die Glattwerk AG behält sich eine Strafanzeige vor.

Die Montage und Demontage der Messeinrichtungen wird dem Kunden durch die Glattwerk AG in Rechnung gestellt.

Der Kunde kann eine Prüfung der Messeinrichtung durch ein ermächtigtes Prüffamt verlangen. In Streitfällen ist der Befund des eidgenössischen Amtes für Messwesen massgebend. Die unterliegende Partei trägt die Kosten.

3.3 Private Messeinrichtungen

Messeinrichtungen, die sich im Besitze von Kunden befinden und der Weiterverrechnung des Energiebezuges von Dritten dienen, unterstehen ebenfalls den amtlichen Vorschriften. Der Kunde hat die erforderlichen amtlichen Prüfungen und Revisionen zu seinen Lasten fristgerecht vornehmen zu lassen.

3.4 Steuereinrichtungen

Es liegt im freien Ermessen der Glattwerk AG, Steuereinrichtungen zu installieren und zu betreiben.



3.5 Zugang und Anzeigepflicht

Der Kunde gewährt der Glattwerk AG für den Bau, Betrieb und Unterhalt sowie für die Ablesung der Messeinrichtungen zu angemessener Zeit, bei Störungen jederzeit, den ungehinderten Zugang.

Für den Zutritt zur Aufnahme der Zählerstände sind auf Verlangen der Glattwerk AG Schlüsselrohre anzubringen.

Der Kunde hat beobachtete Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess- und Schaltapparate der Glattwerk AG unverzüglich zu melden.

Werden Messeinrichtungen durch Verschulden des Kunden oder von Drittpersonen beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Installationsinhabers.

3.6 Ablesung

Für die Feststellung des Energiebezuges sind die Angaben der Zähler massgebend. Das Ablesen der Zähler erfolgt durch die Glattwerk AG in einer von ihr bestimmten Ableseperiode. Die Kunden können ersucht werden, die Zähler selbst abzulesen und die Zählerstände der Glattwerk AG zu melden.

Ist für Messeinrichtungen die automatische Übertragung der Messdaten notwendig (Zählerfernauslesung), so werden die dazu notwendigen Installationsanpassungen dem Kunden verrechnet.

3.7 Fehlerhafte Messeinrichtungen

Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messeinrichtung über die gesetzlich zulässige Toleranz hinaus wird der Bezug soweit möglich aufgrund einer Nachprüfung ermittelt.

Lässt sich das Mass der Korrektur durch diese Nachprüfung nicht bestimmen, wird der mutmassliche Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden von der Glattwerk AG festgelegt. Dabei ist vom Verbrauch in der gleichen Zeitperiode des Vorjahres, unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Veränderungen, der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse auszugehen.

Kann die Fehlanzeige einer Messeinrichtung einwandfrei nachgewiesen werden, so können Abrechnungen für diese Dauer, jedoch höchstens für 5 Jahre berichtigt werden.

4. Hausinstallationen und deren Kontrolle

4.1 Vorschriften und Ausführungsberechtigte

Erstellung, Änderung, Unterhalt, Reparatur und Kontrolle von Hausinstallationen sind gemäss den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, den Regeln der Technik der Elektrosuisse, sowie den Vorschriften und Bestimmungen der Werkvorschriften auszuführen.

Ausführungsberechtigt für die vorgenannten Tätigkeiten sind Firmen und Personen, die über eine anerkannte Installationsbewilligung bzw. Kontrollbewilligung verfügen.

4.2 Meldepflicht

Der Ausführungsberechtigte hat Erstellung, Änderung oder Erweiterung von Niederspannungsinstallationen der Glattwerk AG zu melden.

Nach der Fertigstellung hat der Ausführungsberechtigte einen Sicherheitsnachweis über die neue bzw. geänderte Niederspannungsinstallation dem Installationsinhaber und der Glattwerk AG zu übergeben.

4.3 Unterhalt und Mängelbehebung

Der Kunde hat die Hausinstallation dauernd in vorschriftsmässigem Zustand zu halten. Mängel sind sofort durch einen Ausführungsberechtigten beheben zu lassen.

4.4 Kontrollen

Die Installationsinhaber sind für periodische Sicherheitskontrolle ihrer Hausinstallation selber verantwortlich. Für die Kontrolle beauftragen sie ein kontrollberechtigtes Unternehmen. Die Glattwerk AG informiert den Installationsinhaber rechtzeitig, dass eine entsprechende periodische Sicherheitskontrolle fällig ist und überprüft die Durchführung der Sicherheitskontrollen mittels Stichproben.

Festgestellte Mängel sind durch die Installationsinhaber innerhalb der vorgeschriebenen Frist auf eigene Kosten beheben zu lassen.

Werden die Mängel in der vorgeschriebenen Frist nicht behoben, so wird das Eidg. Starkstrominspektorat (ESTI) informiert, das seinerseits eine Verfügung trifft.

Alle zusätzlichen Bearbeitungskosten gehen zu Lasten des Installationsinhabers.

5. Angeschlossene Geräte und Anlagen

5.1 Allgemeine Bedingungen

Alle angeschlossenen Geräte und Anlagen müssen jederzeit den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen, dürfen keine Personen oder Sachen gefährden und müssen im Bereich der Leistungsfähigkeit der Verteilnetze und der Anschlüsse liegen.

5.2 Besondere Bedingungen

Die Glattwerk AG kann zu Lasten des Kunden besondere Bedingungen und Massnahmen festlegen, namentlich

- über Anschlusswert und Steuerung von elektrischen Raumheizungen und anderen speziellen Wärmeanwendungen;
- über die Einhaltung des elektrischen Leistungsfaktors;
- für elektrische Geräte, die Oberwellen oder Resonanzerscheinungen verursachen, wegen schnell wechselnder Last die Gleichmässigkeit der Spannung stören oder ungünstige Rückwirkungen auf den Betrieb der Anlagen des Versorgungsnetzes oder anderer Kunden ausüben;
- zur rationelleren Energienutzung, soweit wirtschaftlich tragbar; die Sperrung von bestimmten Apparatetypen zu Spitzenlastzeiten.

Bedingungen und Massnahmen können auch für bereits vorhandene Geräte und Anlagen angeordnet werden, sofern solche wegen der Netzbelastung notwendig sind.

6. Lieferung und Transport von elektrischer Energie

6.1 Allgemeine Bedingungen

Die Glattwerk AG liefert bzw. transportiert dem Kunden aufgrund dieses Reglements über ihr Verteilnetz elektrische Energie im Rahmen ihrer Möglichkeiten.

Die Lieferung oder der Transport elektrischer Energie wird aufgenommen, sobald alle Verpflichtungen durch den Kunden erfüllt sind.

Die Lieferung oder der Transport elektrischer Energie erfolgt in der Regel ununterbrochen und uneingeschränkt innerhalb der üblichen Toleranzen nach den einschlägigen Normen. Vorbehalten bleiben besondere Tarifbestimmungen und die Ziffern 6.2 und 6.3.

Die Kunden haben keinen Anspruch auf Entschädigungen für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen aus Unterbrechungen oder Einschränkungen der Energieabgabe sowie aus Schwankungen der Spannung oder der Frequenz erwächst. Vorbehalten bleiben zwingende gesetzliche Bestimmungen.

6.2 Vorbehalte und besondere Bestimmungen

Die Lieferung und der Transport von elektrischer Energie erfolgt unter dem Vorbehalt, dass:

- der Verwendungszweck gemäss gültigem Tarif bzw. einem evtl. Vertrag eingehalten wird;



- Anschluss, Übergabestellen, Messeinrichtungen, Hausinstallation und angeschlossene Geräte den vorliegenden Bestimmungen entsprechen;
- die Sicherheitsbestimmungen gemäss Ziffer 9 eingehalten werden.

Die Glattwerk AG kann besondere Bedingungen gemäss Ziffer 5.2 festlegen.

6.3 Einschränkungen

Die Glattwerk AG kann ihre Lieferung oder Transport von elektrischer Energie einschränken, unterbrechen oder ganz einstellen, insbesondere:

- zur Vornahme von Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten;
- bei Betriebsstörungen bzw. zu deren Vermeidung;
- zur Vermeidung von Gefahr für Personen und Sachen;
- bei Einschränkung, Unterbrechung oder Einstellung durch Vorlieferanten;
- bei Energieknappheit;
- bei Lieferstörungen zufolge höherer Gewalt oder ausserordentlichen Verhältnisse wie Krieg, Terroranschläge, Unruhen, Streik, Naturereignisse usw.);
- aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen.

Die Glattwerk AG verpflichtet sich, Störungen in ihrem Zuständigkeitsbereich so schnell wie möglich zu beheben und Unterbrüche so kurz als möglich zu halten.

Die Glattwerk AG wird dabei auf die Bedürfnisse der Kunden Rücksicht nehmen. Voraussehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden dem Kunden, soweit möglich, im Voraus angezeigt.

Die Glattwerk AG ist ausserdem berechtigt die Lieferung oder den Transport elektrischer Energie nach vorheriger schriftlicher Anzeige einzuschränken, zu unterbrechen oder einzustellen, insbesondere

- wenn der Kunde seinen Pflichten gemäss diesem Reglement nicht nachkommt;
- wenn im normalen Betrieb die Einrichtungen anderer Kunden oder die Anlagen des Verteilnetzes störend beeinflusst werden;
- bei kundenseitigen Eingriffen oder Änderungen der Anschlüsse, Übergabestellen, Messeinrichtungen;
- bei Verweigerung des Zugangs zu den Anschlüssen, Übergabestellen, Messeinrichtungen, Hausinstallationen oder den angeschlossenen bzw. anschliessbaren Verbrauchern;
- bei Nichterfüllung der Zahlungspflichten gemäss den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Glattwerk AG oder falls keine Gewähr für deren künftige Erfüllung besteht;
- bei schwerer oder wiederholter Verletzung der einschlägigen Gesetzgebung.

Die Einschränkung, Unterbrechung oder Einstellung der Lieferung oder des Transports elektrischer Energie befreit den Kunden nicht von seinen Pflichten gegenüber der Glattwerk AG und begründet keinen Anspruch auf Entschädigung irgendeiner Art.

7. Preise

Die Preise für die Lieferung und Transport elektrischer Energie und für die Messeinrichtung werden nach wirtschaftlichen Kriterien pro Kundensegment durch die Glattwerk AG festgelegt.

Die Glattwerk AG ordnet jeden Kunden dem für die Preise massgeblichen Kundensegment (Tarif) zu.

Für die Weitergabe von Energie an Dritte dürfen auf den Preisen der Glattwerk AG keine Zuschläge erhoben werden.

Preisänderungen können jederzeit auf Beginn einer Abrechnungsperiode erfolgen. Die neuen Preise werden dem Kunden schriftlich mitgeteilt oder im amtlichen Organ der Gemeinde publiziert.

Bei Umgehung von Tarifbestimmungen durch Kunden oder ihre Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Bezug von elektrischer Energie hat der Kunde zu wenig verrechnete Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und Umtrieben zu entschädigen. Die Glattwerk AG behält sich eine Strafanzeige vor.

8. Rechnungsstellung und Zahlung

8.1 Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt in regelmässigen, von der Glattwerk AG bestimmten Zeitabständen. Zwischen den Ablesungen können Akonto-Rechnungen als Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Bezuges gestellt werden.

8.2 Zahlungsverzug

Die Bezahlung der Rechnung hat zu den auf der Rechnung aufgeführten Bedingungen zu erfolgen. Säumige Kunden werden schriftlich gemahnt. Anschliessend kann bei Nichtbezahlung die Energielieferung eingestellt werden und die Glattwerk AG kann die Betreuung einleiten und den Rechtsweg beschreiten. Allfällige Mahnspesen, Verzugszinsen, Inkassokosten und Kosten für die Lieferunterbrechung werden dem Kunden belastet.

In gemeinsam benützten Wohnungen haften die jeweiligen Mieter solidarisch.

Die Glattwerk AG kann Vorauszahlungen oder eine Sicherstellung verlangen oder Kassierzähler einbauen. Kassierzähler können so eingestellt werden, dass Ausstände automatisch getilgt werden. Die Kosten für den Ein- und Ausbau von Kassierzählern und der Mehraufwand für die Abrechnung gehen zu Lasten des Kunden.

8.3 Rechnungsfehler

Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer nachträglich richtiggestellt werden. Vorbehalten sind die Bestimmungen von Ziffer 3.7.

Wegen Beanstandung der Messung darf der Kunde die Zahlung der Rechnung oder Teilrechnung nicht verweigern.

8.4 Kündigung, Kundenwechsel

Das Vertragsverhältnis kann bei Wegzug, sofern nicht anders vereinbart, vom Kunden jederzeit mit einer Frist von 10 Arbeitstagen durch schriftliche oder mündliche Abmeldung gekündigt werden.

Jeder Eigentumswechsel einer Liegenschaft und jeder Mieterwechsel muss rechtzeitig unter Angabe der alten und neuen Adresse und des Zeitpunktes des Wechsels der Glattwerk AG gemeldet werden. Eigentümer bzw. Verwaltungen von Mehrfamilien-/Geschäftshäusern müssen die Glattwerk AG schriftlich über bevorstehende Mieterwechsel sowie Verwaltungswechsel orientieren.

Geht keine Abmeldung ein oder erfolgt sie verspätet, so haftet der bisherige Kunde bzw. der Eigentümer (Vermieter) der Glattwerk AG für die Bezahlung von Energieverbrauch, Energiedurchleitung und allfälliger Gebühren bis zur entsprechenden Meldung.

8.5 Leerstehende Objekte

Der Energieverbrauch, die Energiedurchleitung und die Gebühren für leerstehende Mietobjekte und unbenutzte Objekte werden dem Eigentümer in Rechnung gestellt.

Die vorübergehende Nichtbenützung von Objekten entbindet nicht von der Bezahlung der Gebühren. Sie ist kein Grund zur Auflösung des Vertragsverhältnisses.

9. Sicherheitsbestimmungen

9.1 Grundsatz

Alle von der Glattwerk AG nicht ausdrücklich als spannungsfrei bezeichneten Leitungen, Anschlüsse, Übergabestellen, Mess- und Steuereinrichtungen, Hausinstallationen, angeschlossene Geräte und Anlagen sind als unter Spannung stehend zu betrachten.



9.2 Meldepflicht

Der Kunde hat Defekte, Gefährdungen und auffällige Erscheinungen bei Leitungen, Anschlüssen, Übergabestellen, Mess- und Steuereinrichtungen der Glattwerk AG umgehend zu melden. Die Meldepflicht betrifft auch häufiges Ansprechen von Überstromunterbrechern, Spannungsschwankungen usw.

9.3 Erdverlegte Leitungen

Wenn auf privatem oder öffentlichem Grund irgendwelche Grabarbeiten auszuführen sind, hat der Verantwortliche sich vorgängig bei der Glattwerk AG zu erkundigen ob und wo Leitungen verlegt sind.

Vor dem Zudecken hat er sich erneut mit der Glattwerk AG in Verbindung zu setzen, damit zum Vorschein gekommene Leitungen kontrolliert, eingemessen und richtig geschützt werden können.

9.4 Anschluss und Betrieb von Geräten und Anlagen

Die speziellen Vorschriften und Sicherheitsbestimmungen der angeschlossenen Geräte und Anlagen sind zu beachten.

Die Kunden haben von sich aus Vorkehrungen zu treffen, um an ihren Geräten und Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Unterbrechung und Wiedereinsetzen der Energielieferung oder andere Unregelmässigkeiten entstehen, auch wenn diese unerwartet erfolgen.

Bei längerer Abwesenheit wird empfohlen Radiogeräte, Fernsehgeräte, Computer, Küchengeräte etc. vom Stromnetz zu trennen.

Gerichtsstand ist Dübendorf.

Dieses Reglement tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft.